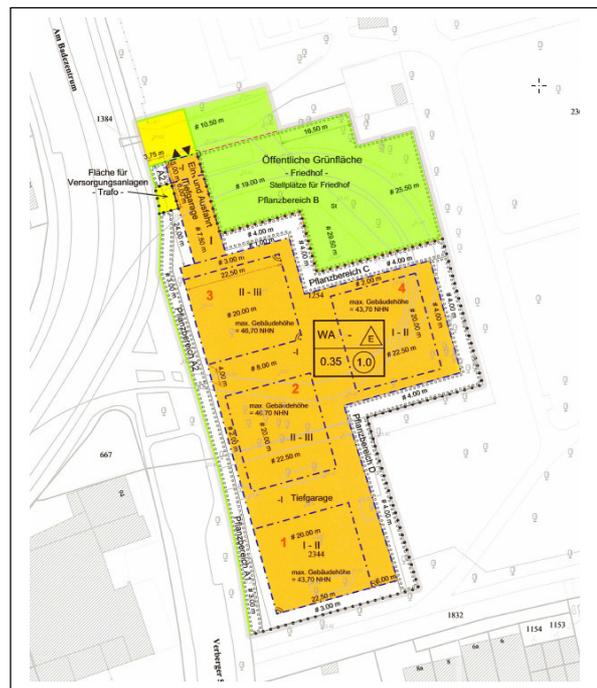
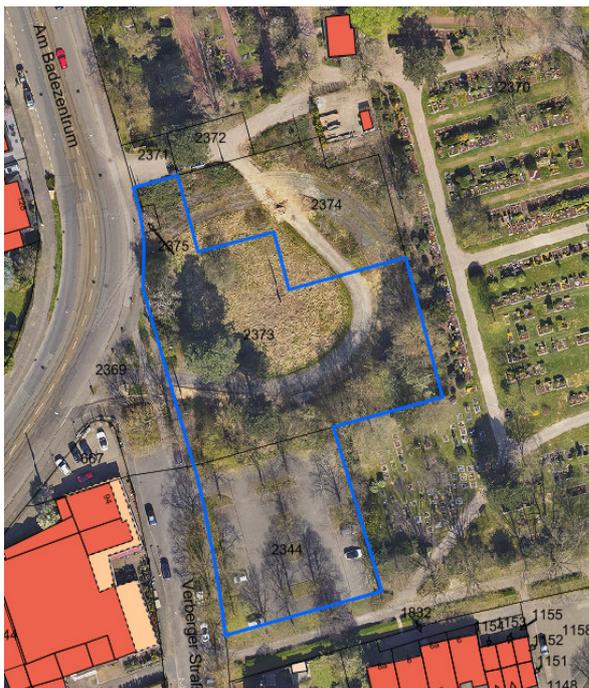


KREFELD

Exposé Am Badezentrum / Verberger Straße



Die Stadt Krefeld beabsichtigt, die derzeit ungenutzte Freifläche östlich der Verberger Straße – Entwicklungsfläche „Wendeschleife Bockum“ – zur Realisierung von Wohnbauflächen im Rahmen eines Bieterverfahrens mittels Konzeptvergabe über ein Erbbaurecht zu vergeben.

Die Fläche beträgt insgesamt ca. 4.402 m² und liegt im Stadtbezirk Krefeld Bockum. Das Plangebiet grenzt im Norden und im Osten an die Grünflächen des Friedhofs Bockum. Die südlich an der Verberger Straße und westlich an der Straße „Am Badezentrum“ angrenzende Bebauung wird überwiegend durch ein- und zweigeschossige Einfamilienhäuser sowie zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Satteldächern geprägt. Besonders hervorzuheben ist die gute verkehrliche Anbindung auch an den öffentlichen Nahverkehr – Haltestelle „Bockumer Friedhof“ (ÖPNV).

Mit dem gewachsenen Stadtteil Bockum verfügt die Lage des Grundstücks über eine gute Infrastruktur. In der näheren Umgebung finden sich Kindertagesstätten im südlichen Abschnitt der Verberger Straße sowie in unmittelbarer Umgebung des Bockumer Platzes (Gemeindezentrum St. Gertrudis). Verschiedene Einzelhandels-einrichtungen, eine Postfiliale, Ärzte sowie ein Discounter decken den Bedarf an Gütern des täglichen sowie des periodischen Bedarfs ab. Als Highlight zur Naherholungsmöglichkeit befindet sich unmittelbar westlich des Grundstücks das Badezentrum Bockum mit Frei- und Hallenbad und den großzügigen Freianlagen.

Die benachbarte hochwertige Wohngegend weiterführend liegt das Ziel der Stadt Krefeld für die Fläche in der Entwicklung eines Wohnquartiers, durch das eine qualitativ hochwertige städtebauliche Lösung umgesetzt wird. Maßgebliches Ziel ist die Schaffung eines zukunftsfähigen Quartiers von hoher architektonischer Qualität unter größtmöglicher Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

| | | |
|-------------------|---|---|
| Adresse | Verberger Straße / Am Badezentrum, 47800 Krefeld |  |
| Lage | Bockum, Flur 4, Flurstücke 2373, 2374 und 2375 | |
| Nutzung | Wohnbebauung | |
| Bebauungsplan | Nr. 806 | |
| Grundstücksfläche | ca. 4.402 m ² | |
| Abgabefrist | xx.xx.2025, 12:00 Uhr | |

Entwicklungspotenzial und städtebauliche Rahmenbedingungen

Die zukünftige Nutzung der Fläche richtet sich nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum und ist an die dort genannten Regelungen und textlichen Festsetzungen gebunden.

Konkret liefert der Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage zum Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage mit einer Zulässigkeit zur Verwirklichung von Gebäudehöhen von I-II bzw. II-III Geschossen. Im Einklang mit den örtlichen Bauvorschriften wird die Bebauung in ihrer Anordnung, als auch in ihrer Verbindung mit der maximalen Gebäudehöhe annähernd der angrenzenden Bestandsbebauung entsprechen können.



Abbildung: Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum

Grün- und Freiraumkonzept

Das Entwicklungsgebiet erfordert eine Eingrünung des Grundstückes mit einer Breite von drei bzw. vier Metern. Diese ist mit Pflanzen, die in der zum Bebauungsplan zu Grunde gelegten Pflanzliste - Nr. 5 der textlichen Festsetzung - auszuführen. Die Lage von Baumstandorten hingegen ist unter Umständen im Vorfeld mit der NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH abzustimmen.

Altlasten/ Bodenverunreinigungen

Das zu veräußernde Grundstück ist nicht im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Krefeld erfasst. Ein Bodengutachten liegt für die Fläche nicht vor.

Ein Teil der Fläche im nördlichen Grundstücksbereich ist mit einer heute nicht mehr in Betrieb stehenden Straßenbahn-Wendeschleife bebaut. Diese, sowie der öffentliche Friedhofsparkplatz im südlichen Grundstücksbereich, ist durch den Investor im Vorfeld zurückzubauen. Der Rückbau hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines durch den Investor vorzulegenden Sanierungs- und Entsorgungskonzeptes zu erfolgen.

Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist ausschließlich über die Straße „Am Badezentrum“ zulässig.

Der Zufahrtsbereich an der Straße „Am Badezentrum“ ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und wird künftig als gemeinsame Zufahrt, sowohl für den öffentlichen Friedhofsparkplatz, als auch für die Zufahrt zur privaten Tiefgarage der Wohngebäude, fungieren.

Die Zufahrt zum Friedhofsparkplatz, der im nördlichen Plangebietsbereich (Flurstück 2371) durch den Kommunalbetrieb Krefeld AöR (KBK) errichtet wird, ist jederzeit zu gewährleisten.





Abbildungen der Entwicklungsfläche „Wendeschleife“
(Flurstücke 2344, 2373)

Entwässerung

Es wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt.

Laut Hinweis des Kommunalbetrieb Krefeld AÖR vom 01.02.2024 ist das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 806, demnach auch für die Entwicklungsfläche, an die Mischwasserkanalisation anzuschließen. Die maximale Einleitungsmenge beträgt 20 l/s. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist gemäß DIN 1986 getrennt zu führen und erst unmittelbar an der Grundstücksgrenze in einem Schacht zusammenzuführen und in den vorhandenen Mischwasserkanal einzuleiten. Eine Rückhaltung ist auf Grund der Einleitungsmenge des Mischwasserkanals (20 l/s) wahrscheinlich erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser muss schadlos abgeleitet werden und eine Überflutung von Nachbargrundstücken ist zu verhindern. Das Oberflächenwasser ist im Starkregenfall auf dem eigenen Grundstück zu belassen und darf nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden. Auf die Erstellung eines Bodengutachtens u. a. zur Feststellung der Gründungsgüte unter der Berücksichtigung der in einem Bodengutachten festzustellenden Lage des vorhandenen Grundwasserspiegels wird hingewiesen.

Im Rahmen der Bauantragsplanung ist ein Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 von einem Fachplaner zu erstellen und in Verbindung mit dem erforderlichen Entwässerungsantrag nachzuweisen.

Energieversorgung

Eine Versorgung des zukünftigen Baugebietes mit Fernwärme ist möglich. Die Art der Energieversorgung ist durch den Investor zu prüfen. Hierzu sind Verhandlungen direkt bspw. mit der Stadtwerke Krefeld AG zu führen.

Elektrizität

Die elektrische Versorgung des Plangebietes ist mittels Netzerweiterung über die Straße „Am Badezentrum“ bzw. Verberger Straße möglich. Neben der ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen „Trafo“ sind Geh- und Leitungsrechte für die innere Erschließung des Plangebietes erforderlich. Die Trassenfreiheit und bauliche Voraussetzung (mind. 0,80 m Überdeckung) sind für eine Kabelverlegung über die geplante Tiefgarage bauseits sicherzustellen.

SWK-Masten im Plangebiet

Die innerhalb des Bebauungsplangebietes befindlichen Gemeinschaftsmasten der SWK Mobil (Mast Nr. 48.03, 48.05 und 54.01), an denen die Fahrleitungsanlage bzw. die Straßenbeleuchtung befestigt ist, werden durch die SWK Mobil außerhalb des Areals des Bebauungsplanes Nr. 806 erneuert. Da sich die Erneuerungsmaßnahme im Anfangsstadium der Planung befindet, ist die Baufeldräumung frühzeitig mit der SWK Mobil abzustimmen. Die entstehenden Kosten für die vorzeitige Räumung des Baufeldes (ca. 75.000 EUR netto) sind vom Investor zu tragen.

Infrastrukturfolgekosten

Es werden seitens der Stadt Krefeld im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes Infrastrukturfolgekosten je Wohneinheit für KiTa-Plätze erhoben. Für 40 Wohneinheiten liegt der Betrag bei 77.700 EUR, der vom Investor zu entrichten ist.





Abbildungen der aktuellen Situation vor Ort im Bereich der Entwicklungsfläche (Zufahrt bzw. noch zu verlagernder alter Friedhofs-Parkplatz)

Untere Denkmalbehörde

In der näheren Umgebung (Bebauungsplan Nr. 692 – Emil-Schäfer-Straße) sind archäologische Untersuchungen durchgeführt worden. Bei Suchschnitten, die im IV. Quartal 2021 durchgeführt wurden, sind archäologische Funde angetroffen worden. Infolgedessen kann eine baubegleitende Untersuchung seitens der Unteren Denkmalbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den oberen Geländemeter des Plangebiets Nr. 806 vorgegeben werden. Ggf. damit einhergehende Risiken wie zeitliche Verzögerungen oder finanzielle Mehraufwände sind bei Bedarf bei der Abgabe eines Angebotes durch den Investor zu berücksichtigen.

Gutachten

Es liegen die folgenden Gutachten vor, die bei Bedarf angefordert werden können:

- Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH, Essen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung, vom 17.11.2016
- Pöyry Deutschland GmbH, Schalltechnische Untersuchung vom 12.08.2019

Besonderheiten

- a) Der Investor verpflichtet sich, den mit dem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen geäußerten Planungswillen der Stadt Krefeld auf dem Kaufgrundstück umzusetzen. Sämtliche damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die notwendigen Erschließungsleistungen und notwendigen gutachterlichen Untersuchungen, sind von dem Investor zu tragen. Die Bebauungsabsicht wird in einem noch festzulegenden zeitlichen Rahmen umzusetzen sein. Die Nichterfüllung soll mit einem Rückkaufsrecht zugunsten der Stadt Krefeld grundbuchrechtlich durch eine erstrangige Rückkauflassungsvormerkung gesichert werden.
- b) Der Erbbaurechtsvertrag soll die Verpflichtung zur Nutzung durch Berechtigte - entsprechend der Quotelung von jeweils 30 Prozent für WFB A und WFB B - vorgeben, wobei die übrigen 40 Prozent der Fläche zur freien Gestaltung des Erbbaurechtsnehmers vorgesehen sind. Förderbare Haushalte nach den Wohnraumförderungsbestimmungen sind Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A) oder um bis zu 40 Prozent übersteigt (Einkommensgruppe B). Die Beantragung von Fördermitteln ist möglich, wird aber nicht vorausgesetzt.
- c) Der öffentliche, neu zu errichtende Parkplatz im nördlichen Plangebietsbereich (vgl. Abbildung auf Seite 10) muss vor Nutzungsaufgabe des vorhandenen Parkplatzes im südlichen Bereich fertiggestellt sein, um eine öffentliche Nutzung im Zusammenhang mit dem Friedhof jederzeit zu gewährleisten. Die Errichtung erfolgt durch den Kommunalbetreiber Krefeld AöR (KBK) und auf Kosten der Stadt Krefeld. Der Friedhofsbetrieb und die Nutzung muss während der Friedhoföffnungszeiten gewährleistet sein. Die Verlagerung des Parkplatzes ist zudem Voraussetzung der Inbesitznahme der Entwicklungsfläche.

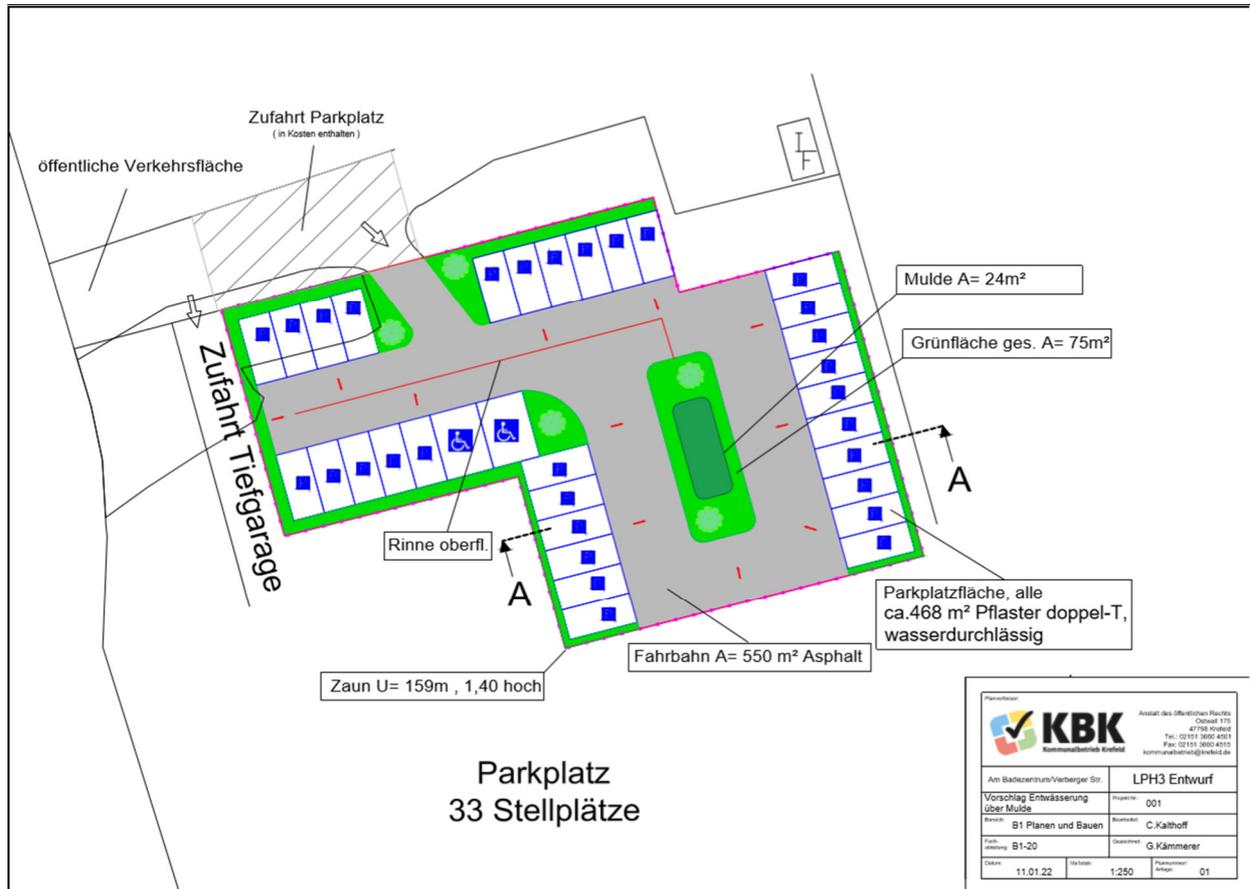


Abbildung Bauvorhaben Neubau Friedhofsparkplatz. Der Bebauungsplan Nr.806 (Entwicklung eines Wohngebietes in Krefeld-Bockum) sieht eine Neuordnung der vorhandenen Flächen vor und erfordert die Verlegung des jetzigen Friedhofsparkplatzes in Richtung Norden näher zur Trauerhalle – gemäß Abbildung.

Beurteilungskriterien / Auswertung der Angebote

Ziel der Stadt Krefeld ist es, ein zukunftsfähiges Quartier von hoher architektonischer Qualität zu schaffen, das die Anforderungen an Nachhaltigkeitskriterien erfüllt und eine hohe Aufenthaltsqualität sowohl in den Wohnungen als auch in den Freiflächen schafft.

Ein Beurteilungsgremium aus verschiedenen verwaltungsinternen Disziplinen wird die Auswertung der Angebote durchführen und protokollieren.

Die Einhaltung der Bebauungsplanvorgaben ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Bewertung, aber zwingend umzusetzen.

Die eingereichten Unterlagen werden entsprechend den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

1. Städtebauliche und architektonische Kriterien - Bewertung mit 40 %

- Fassadengestaltung / Gliederung der Fassaden
- Höhenentwicklung der Gebäudekörper i. V. m. der Umgebungsbebauung (Bestand)
- Aufenthaltsqualität der Freiflächen und Wege- und Grünvernetzung (ggf. über die Plangebietsgrenze hinaus)
- Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, z. B. ebenerdige Fahrradabstellplätze für Fahrräder und E-Bikes mit Ladestationen, Müllentsorgung, Sitzgelegenheiten für die Hausgemeinschaften, Stichwort: „grünes Wohnzimmer“

2. Nachhaltigkeit und Klimaanpassung - Bewertung mit 20 %

- Klima-Management: nachhaltige Wasserwirtschaft, Thema „blaue + grüne Infrastruktur“
- Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser: Ziel ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück bzw. ein verzögertes Einleiten in das Kanalnetz
- Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien / Co2-Neutralität
- Fassadengestaltung i. V. m. der Senkung der Umgebungstemperatur durch z. B. Fassadenbegrünung oder Verwendung von Oberflächen mit hohem Rückstrahlvermögen - Stichwort: albedo
- Energieversorgung des Plangebiets / Co2-Neutralität

3. Erbbauzins für die Fläche ohne Mietpreisbindung (40 % der Gesamtfläche) - Bewertung mit 40 %

- Mindestgebot oder aber ein davon abweichendes höheres Gebot
- Für den eingangs als Erbbaugrundstück bezeichneten Teil der Entwicklungsfläche im jetzigen Zustand erwartet die Stadt Krefeld ein nachvollziehbares Erbbaurechtsangebot. In diesem Erbbaurechtsangebot sind die Kosten für die notwendigen Erschließungsleistungen und notwendigen gutachterlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die für die Umsetzung des Gesamtprojektes von dem Investor angesetzten Kostenpositionen sowie die Kostenkalkulation werden von der Stadt Krefeld weder auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit geprüft, sondern sie sind Sache des Käufers. Nicht kalkulierte Kostenpositionen, Mehrkosten oder Kosten-/ Preissteigerungen führen weder zu einer Erbbauzinsanpassung noch werden sie von der Stadt Krefeld übernommen.
- Sämtliche Nebenkosten sind vom Investor zu tragen.

Berechnung des Erbbauzinses

Für den Anteil von 60 Prozent der Gesamtwohnfläche, die im Erbbaurecht gemäß den Bestimmungen der Wohnraumförderung vergeben werden, soll der Erbbauzins mit 2 % festgesetzt werden. Dieser ist anteilig vom Bodenwert unter Berücksichtigung von durch den Investor zu erbringenden Leistungen und Kosten (Freilegung des Grundstückes, Rückbau der außer Betrieb genommenen Wendeschleife, Rückbau und Verlegung der Gemeinschaftsmasten etc.) ermittelt worden und beträgt 22.116,59 EUR jährlich (60 % x 1.843.049,00 EUR (Bodenwert nach Abzug der Kosten) = 1.105.829,40 EUR; 2 % EBZ von 1.105.829,40 EUR = 22.116,59 EUR). Dieser ist jeweils zum 01.10. eines Jahres zu zahlen. Für die übrigen zur freien Gestaltung angebotene Flächen (40 Prozent der Gesamtfläche) beträgt der Erbbauzins bei einem Zinssatz von 4 % für nicht geförderten Wohnraum 29.488,88 EUR jährlich und ist jeweils zum 01.10. eines Jahres zu zahlen.

Insgesamt beläuft sich demnach der Erbbauzins für das Grundstück auf 22.116,59 EUR + 29.488,88 EUR = **51.605,47 EUR jährlich**, sofern kein abweichendes Angebot abgegeben wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses einschließlich der Regelung über die Änderung des Erbbauzinses aufgrund der Wertsicherung ist im Grundbuch durch Eintragung einer Reallast an dem Erbbaurecht zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu sichern.

Wertsicherung des Erbbauzinses

Der Erbbauzins wird, beginnend mit der Eintragung des Erbbaurechtes im Grundbuch, an den Lebenshaltungskostenindex-Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland, wie er von dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden oder dem an dessen Stelle getretenen Amt ermittelt wird, gebunden.

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für das Jahr 2020 veröffentlichten Jahresindexzahl um mindestens 10 %, so erhöht oder ermäßigt sich der Erbbauzins automatisch in demselben Verhältnis.

Der geänderte Erbbauzinsbetrag ist jeweils ab dem 01.01. des Jahres zu zahlen, das auf das Jahr folgt, in dem der Index die zur Anpassung notwendige Veränderung erfahren hat, unabhängig davon, wann der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Anpassung erfolgt ohne gesonderte Aufforderung zum vorgenannten Zeitpunkt. Bei einer Festsetzung des geänderten Erbbauzinses erst nach diesem Zeitpunkt gehen die Ansprüche für die Vergangenheit nicht verloren, es sei denn, sie sind verjährt.

Die Neuberechnung des Erbbauzinses erfolgt anhand nachfolgender Formel:

$$\frac{\text{Ausgangsbetrag}}{\text{Ausgangsindex}} \times \text{neuer Index} = \text{neuer Erbbauzins}$$

Nach erfolgter Neufestsetzung des Erbbauzinses wird die vorstehende Wert-sicherungsklausel kontinuierlich erneut entsprechend anwendbar, wenn gegenüber dem Indexstand, welcher Anlass für die Neufestsetzung war, erneut eine Änderung um mindestens 10 % nach oben oder unten eingetreten ist.

Da die Vertragslaufzeit mehr als 30 Jahre beträgt, ergibt sich die Zulässigkeit der vorstehenden Preisklausel aus § 4 Preisklauselgesetz.

Als dinglicher Inhalt der Erbbauzinsreallast wird weiterhin vereinbart, dass die Erbbauzinsreallast abweichend von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangs-versteigerung und die Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung betreibt.

Laufzeit des Erbbaurechtes

Das Erbbaurecht wird ab Eintragung im Grundbuch für 60 bis 80 Jahre – je nach Angebot und Verhandlung mit den Bietern und zukünftigen Erbbaurechtsnehmenden – vereinbart.

Nachvollziehbares Erbbaurechtsangebot

Für den eingangs als Erbbaugrundstück bezeichneten Teil der Fläche im jetzigen Zustand erwartet die Stadt Krefeld ein nachvollziehbares Erbbaurechtsangebot:

- Finanzierungsnachweis der Bank zur Realisierung des Vorhabens (Hinweis: Eine Beleihung des städtischen Grundbesitzes vor Eintragung im Erbbaugrundbuch kommt nicht in Betracht).
- Benennung des beteiligten Planungsbüros.
- Nennung von Name und Rechtsform des Bieters (= Erbbaurechtsnehmer). Soll die Entwicklungsfläche von mehreren Bietern oder auch gemeinsam mit Kooperationspartnern erworben werden, sind alle künftigen Vertragspartner namentlich zu benennen. Eine Gruppe von Interessenten muss einen Vertreter benennen. Soll im Zuge des Erwerbs eine neue Gesellschaft o. dgl. gebildet werden, ist dies entsprechend anzugeben.
- Angabe von Referenzen des Bieters von bisher umgesetzten Bauvorhaben.

Dem Angebot sind die folgenden Unterlagen im Maßstab 1:200 beizufügen:

- Dachaufsichten / Lageplan, mit Angaben zur Erschließung und Freiraumgestaltung zwischen den Gebäuden (Aufenthaltsqualität der Freiflächen, Wege- und Grünvernetzung / Stichwort: „grünes Wohnzimmer“).
- Erste Aussagen zur Niederschlagsentwässerung (Stichwort: Starkregenereignis).
- Untergeschoss, mit Angabe der Art und Anzahl an Stellplätzen.
- Regelgeschoss und ggf. oberstes Nicht-Vollgeschoss.
- nachvollziehbarer Schnitt /Schnitte.
- farbige Ansichten aller Fassadenseiten mit Bezeichnung der zur Verwendung kommenden Materialien.
- 2 Perspektiven, in Augenhöhe: 1. Sichtrichtung von der Straße „Am Badezentrum“ in Richtung Verberger Straße. 2. Sichtrichtung von der Verberger Straße in Blickrichtung Straße „Am Badezentrum“.
- Max. ein Detailplan / Strukturskizze mit frei wählbarem Maßstab, mit Angaben zur Gestaltung der Nebenanlagen (z. B. Fahrradabstellplätze, Müllentsorgung).
- Insgesamt werden max. 7 Pläne DIN A 1 angenommen. Werden mehr Pläne eingereicht, behält sich die Stadt Krefeld die Auswahl vor.
- Erläuterung mit Aussage zum Konzept, begrenzt auf maximal zwei DIN A 4 Seiten.
- Erläuterungen zur Fassadengestaltung, ggf. Fassadenbegrünung, zu Materialien und deren Qualitäten (Nachhaltigkeit).
- Abstandsflächen.
- Nachweis über die Einhaltung der GRZ I + II / GFZ gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 806, Angaben über die Anzahl der Wohneinheiten, PKW-Stellplätze, Fahrradstellplätze und E-Ladestation.
- Alle Plan- und Bilddateien in Originalgröße mit mindestens 300 dpi Auflösung als TIFF- oder JPEG-Datei auf einer CD.
- Die eingereichten Pläne sollen das Format DIN A 1 nicht überschreiten.

Dem Angebot ist eine Verfassererklärung beizufügen mit Angabe des Namens und Rechtsform des Bieters / Erbbaurechtsnehmers und die Angabe des beteiligten Planungs- bzw. Architekturbüros.



Abbildung der Entwicklungsfläche im Stadtgebiet Krefeld

Ausschlussklausel

Es handelt sich bei diesem Bieterverfahren um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

Es handelt sich bei diesem Bieterverfahren nicht um ein Verfahren im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG sowie des Vergaberechts und es unterliegt insbesondere nicht den Regelungen des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Verträge (VgV) oder der VOB/A, der VOL/A beziehungsweise der VOF.

Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine

Gewähr übernommen werden. Dies schließt auch die zur Verfügung gestellten Pläne ein. Änderungen bleiben vorbehalten. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stadt Krefeld behält sich ausdrücklich vor, das Verfahren jederzeit zu stoppen oder einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potenzieller Interessenten geltend gemacht werden können. Eine Aufwandsentschädigung seitens der Stadt Krefeld gegenüber den Bietern - auch bei Nichtrealisierung des Vorhabens - ist ausgeschlossen. Aus der Angebotsabgabe lassen sich keine Verpflichtungen der Stadt Krefeld herleiten und es können keine Ansprüche gegen die Stadt Krefeld geltend gemacht werden, insbesondere auch nicht aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten oder für den Fall, dass eine Vergabe des Grundstückes, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgt. Die Stadt Krefeld ist weder gebunden noch verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Eine Besichtigung der Fläche ist grundsätzlich jederzeit möglich, da sie frei zugänglich ist.

**Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 62 – Vermessung, Kataster und
Liegenschaften
Geschäftszimmer (316)
Oberschlesienstraße 16
47807 Krefeld**



Abbildung der Ansicht der Entwicklungsfläche „Wendeschleife“
(Flurstücke 2344, 2373)

Herausgabe durch:
Stadt Krefeld - Der Oberbürgermeister
Fachbereich 62 – Vermessung, Kataster und Liegenschaften
Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld